OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950128/6/SE

Datum:
Linz, 23. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R. L., vertreten durch Dr. G. W., Rechtsanwalt, L. vom 6. Dezember 2018, gegen den Bescheid des Magistrates der X vom 23. Oktober 2018, GZ: 0057388/2018, betreffend Feststellung des Urlaubsausmaßes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Mai 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der X (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Oktober 2018, GZ: 0057388/2018, wurde der Antrag von R. L. (in der Folge: Beschwerdeführer) auf Feststellung, dass das Urlaubsausmaß ab Jänner 2018 für einen 6-wöchigen Erholungsurlaub 22,5 Schichten beträgt, als unbegründet abgewiesen.

Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass der gegenständliche Feststellungsbescheid zulässig sei. Der Beschwerdeführer habe seit 1. Jänner 2015 Anspruch auf ein erhöhtes Urlaubsausmaß.
Der aliquote Anteil für den Monat Jänner 2018 betrage auf Basis der Wochenarbeitszeit von 47,5 Stunden 23,75 Stunden. Das aliquote Urlaubsausmaß für den Zeitraum 1. Februar bis 31. Dezember 2018 betrage aufgrund der 48-Stunden-Woche 264 Stunden.

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. Er beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt wird, dass für den Beschwerdeführer für das Urlaubsausmaß ab Jänner 2018 für einen sechswöchigen Erholungsurlaub 22,5 Schichten zu je 24 Stunden, somit 540 Stunden beträgt.

In seiner Beschwerde führt er im Wesentlichen dazu Folgendes aus:

- Zur Einhaltung der 48-Stunden-Woche würden 78 Dienstfreischichten berücksichtigt.
- An Dienstfreischichten und dienstfreien Tage habe er die Verpflichtung, bei Personalmangel und kurzfristiger Vorgesetztenweisung Dienst für 24 Stunden anzutreten. Nur wenn auch an solchen Tagen „Dienstfreischicht 78“ im Dienstplan eingetragen ist, sei gewährleistet, dass er nicht kurzfristig den Dienst antreten müsse.
- „Dienstfreischicht 78“ könne nur dann eingetragen werden, wenn formell Urlaub genommen wird. Daher sei das Urlaubsausmaß um neun „Dienstfreischichten 78“ zu erhöhen (216 Stunden).
- Zur Vermeidung einer Schlechterstellung gegenüber anderen Verwaltungsbeamten müssten zusätzlich noch 1,5 Schichten als Urlaub gewährt werden (Sams- und Sonntage vor der ersten Urlaubswoche).
- Da der Beschwerdeführer durch einen diskriminierenden Willkürakt im Jänner 2018 noch in den Tagdienst versetzt gewesen sei, stehe ihm auch für dieses Monat der volle Urlaubsanspruch zu.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. Jänner 2019, GZ: 0000325/2019 MDion RM, eingelangt am 7. Jänner 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter

Anschluss des gesamten Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und begehrte darin die Abweisung der Beschwerde.

Zudem merkte die belangte Behörde zusammengefasst folgende Punkte an:

- Für die Zeit des Erholungsurlaubes würden so viele Urlaubsstunden als verbucht angerechnet, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan (tatsächlich) zu leisten hätte. Das seien nur Dienstschichten.
- Der Beschwerdeführer erfülle die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Z 2 lit. a Oö. StGBG 2002.
- Maßgebend für einen Anspruch sei nur, ob die in den generellen Rechtsnormen enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind.
- Das Oö. StGBG 2002 enthalte keine Sonderbestimmungen im Sinne einer günstigeren Urlaubsregelung für Bedienstete im Schichtdienst.
- § 76 Oö. StGBG 2002 sehe aus besonderen dienstlichen Rücksichten sogar die Unterbrechung eines Erholungsurlaubes bzw. die Verhinderung des Urlaubsantrittes vor.
- Es gebe keinen Rechtsanspruch, den Urlaub an einem Montag zu beginnen.
- Der Beschwerdeführer leiste im Rahmen seines 48-Stunden-Wochen-dienstplanes durchschnittlich zwei Dienstschichten (zu je 24 Stunden). Dafür seien 48 Urlaubsstunden pro Urlaubswoche abzubuchen. Dies entspreche dem gesetzlichen Ausmaß.
- Bemessungsgrundlage für das Urlaubsausmaß sei die tatsächlich vom Beschwerdeführer zu leistende Wochendienstzeit.

I.4. Am 21. Mai 2019 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Es waren alle Parteien anwesend und es wurde der Zeuge A. W., Feuerwehrbediensteter (in der Folge: der Zeuge), befragt.

Der Beschwerdeführer gab an, dass das derzeitige Urlaubsausmaß nicht ausreichend sei, um tatsächlich sechs Wochen Urlaub zu konsumieren. Er benötige in einer Woche 3,5 Schichten für einen durchgehenden sechswöchigen Urlaub.
Sein Dienstzyklus sehe folgende Dienste vor:

1. Tag: Dienst
2. Tag: frei
3. Tag: Dienst
4. Tag: frei
5. Tag: frei
6. Tag: frei
7. Tag: frei
8. Tag: frei

Der Zeuge führte aus, dass für die Diensteinteilung und für die Genehmigung der Urlaube der MvH (Meister vom Hauptdienst) oder der MvU (Meister von U.)

zuständig seien. Er könne an dienstfreien Tagen zum Dienst einberufen werden, wenn ein Unterstand aufgrund von unvorhergesehenen Abwesenheiten besteht.
Er habe keine Sicherheit, dass er fünf Wochen durchgehend auf Urlaub gehen könne. Bei einem fünfwöchigen Urlaub würden 15 Schichten Urlaub eingetragen werden. Zusätzlich benötige er fünf Schichten dienstfrei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in die vorgelegten Verfahrensakten, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. Mai 2019.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist per 1. Jänner 1994 als Vertragsbediensteter in ein Dienstverhältnis zur Stadt L. eingetreten und seitdem als Feuerwehrmann bei der städtischen Berufsfeuerwehr im Branddienst beschäftigt. Seit 1. Juli 2002 steht er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur X. Im Jahr 2003 hat der Beschwerdeführer eine Optionserklärung gemäß § 141 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 abgegeben.

Mit E-Mails vom 23. November 2016 und 29. November 2016 informierte der Branddirektor als Dienstvorgesetzter den Beschwerdeführer über die Diensteinteilung in Umsetzung der maximalen Beschäftigungszeit von 48 Wochenstunden. Diese wurde entsprechend der Dienstanweisung B-800/3 (Dienststundenregelung vom 19.10.1984) beginnend mit 1. Dezember 2016 von Montag bis Freitag, 07:30 – 17:00 Uhr, festgelegt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. Jänner 2018, GZ: LvWG-950099/SE/BBa, wurde festgestellt, dass die oben angeführte Dienstanweisung, mit der für den Beschwerdeführer Dienst im Tagdienst angeordnet wurde, rechtswidrig ist.

Der Beschwerdeführer verrichtete im Jänner 2018 Tagdienst mit einer Wochendienstzeit (inklusive Bereitschaftsdienst) von 47,5 Stunden.

Seit 1. Februar 2018 leistet der Beschwerdeführer eine 48-Stunden-Woche im Schichtdienst.
Der persönliche Dienstplan des Beschwerdeführers sieht folgenden Dienstturnus das ganze Kalenderjahr hindurch vor:

1. Tag: frei von 00:00 Uhr bis 7:30 Uhr, Dienst von 7:30 Uhr bis 24:00 Uhr
2. Tag: Dienst von 00:00 Uhr bis 7:30 Uhr, frei von 7:30 Uhr bis 24:00 Uhr
3. Tag: frei von 00:00 Uhr bis 7:30 Uhr, Dienst von 7:30 Uhr bis 24:00 Uhr
4. Tag: Dienst von 00:00 Uhr bis 7:30 Uhr, frei von 7:30 Uhr bis 24:00 Uhr
5. Tag bis 8. Tag: frei von 00:00 Uhr bis 00:00 Uhr

Der Beschwerdeführer leistet jede 1. bis 5. und in jeder 7. Woche jeweils zwei Dienstschichten und jede 6. und 8. Woche jeweils eine Dienstschicht.

Es werden für den Erholungsurlaub so viele Urlaubsstunden als verbraucht angerechnet, als in diesem Zeitraum der Beschwerdeführer nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

Im elektronisch geführten Dienstplan kann vom MvH oder MvU im Zeitraum des genehmigten Urlaubs an Dienstfreischichten und dienstfreien Tagen kein Urlaub eingetragen werden, ohne dass dafür nicht die entsprechenden Urlaubsstunden vom Urlaubskontingent abgezogen werden. Somit scheint an diesen nach Dienstplan eingeteilten dienstfreien Zeiten im vorhandenen EDV-Programm nicht „Urlaub“ auf. Vor 2018 wurde an Dienstfreischichten im Dienstplan Urlaub eingetragen. Diese Urlaubsstunden waren im Urlaubskontingent mitberücksichtigt.

In jeder Dienstschicht muss eine Mindestbesetzung eingehalten werden. Falls dies aufgrund von unerwarteten Abwesenheiten (wie z.B. Krankheit) nicht möglich ist, erhalten, je nach erforderlicher Funktion Feuerwehrbedienstete, an ihren Dienstfreischichten bzw. dienstfreien Zeiten die Dienstanweisung, an diesen Tagen Dienst zu verrichten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb im Wesentlichen unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002, in der für den hier maßgeblichen Zeitraum jeweils geltenden Fassung lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut anzuwenden.
[...]

§ 71
Anspruch auf Erholungsurlaub

(1) Der Beamte (Die Beamtin) hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit Beginn des jeweiligen Monats im Ausmaß von je einem Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten entsteht der Anspruch in Höhe des noch für das laufende Kalenderjahr gebührenden restlichen Urlaubsausmaßes. Ab dem nachfolgenden Kalenderjahr entsteht der Urlaubsanspruch jeweils mit Jahresbeginn in voller Höhe.
[...]

§ 72
Ausmaß des Erholungsurlaubs

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr
1. 200 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen) bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren;
2. 240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen);
   a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
   b) für die Beamtin oder den Beamten, die oder der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens zehn Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat,
   c) für die Beamtin oder den Beamten, deren oder dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenussfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen in der Verwendungsgruppe C oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe B oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V, in der Verwendungsgruppe A oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe den Betrag des Gehalts der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V, erreicht hat oder um höchstens zwei Euro unter diesem Betrag liegt.

[...]
(4) Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Das aliquote Ausmaß des Erholungsurlaubs für das Ausmaß des gesamten Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres ist zunächst nach den Zeiten mit gleichbleibendem Beschäftigungsausmaß und anschließend nach allen Zeiträumen mit verschiedenen Beschäftigungsausmaßen entsprechend desselben zu aliquotieren. Die Summe aller dementsprechend (doppelt) aliquotierten Teilurlaubsguthaben bilden das Gesamtjahresurlaubsausmaß, von dem wiederum der bereits verbrauchte Erholungsurlaub abzuziehen ist. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.
[...]

§ 73
Festlegung des Erholungsurlaubs in Stunden

(1) Die Dienstbehörde kann das Urlaubsausmaß in Stunden bzw., wenn erforderlich, in Bruchteilen davon, oder auch in Werktagen oder Arbeitstagen ausdrücken, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist.
(2) Wenn die Sechstagewoche gilt oder wenn im Fall eines unregelmäßigen Dienstes ein Samstagfeiertag die Zahl der Tage vermindert, an denen der Beamte (die Beamtin)

Dienst zu leisten hat, sind jedoch keine Stunden auf Grund des Samstagfeiertags dazuzurechnen.

(3) Die Stundenzahl

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte (die Beamtin) einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn der Beamte (die Beamtin) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 65 in Anspruch nimmt oder dem Beamten (der Beamtin) eine Dienstfreistellung oder eine teilweise Dienstfreistellung gewährt worden ist. abzugelten.

(4) Dem Beamten, dessen (Der Beamtin, deren) Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines (ihres) Erholungsurlaubs so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er (sie) in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.
[...]

§ 75
Verbrauch des Erholungsurlaubs

[...]

(2) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubs ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten (der Beamtin) angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte (die Beamtin) Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubs ungeteilt zu verbrauchen.

§ 76
Unterbrechung des Erholungsurlaubs und
Verhinderung des Urlaubsantritts

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubs schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubs ist, sobald es der Dienst zulässt, zu ermöglichen.
[...]

§ 138
Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen), die nach dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zu einer Statutargemeinde begründen

(1) Die §§ 4, 6 Abs. 2 bis 5, 11, 12, 67 letzter Satz, 72 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 7 letzter Satz sowie § 86 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 10 sind nicht anzuwenden.
[...]

(3) § 2 Abs. 2 lautet: ‚(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) der Städte mit eigenem Statut neben den gehaltsrechtlichen Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 folgende Landesgesetze einschließlich allfälliger auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 bis 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden:

- 9. Abschnitt des 4. Hauptstücks des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002;
- Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz;

– Oö. Pensionsgesetz 2006;
– Oö. Nebengebühren-Zulagengesetz;
– Oö. Mutterschutzgesetz;
– Oö. Väter-Karenzgesetz;
– Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000;
– Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift.

An die Stelle der Zuständigkeit der Organe des Landes bzw. der Gemeinde tritt die Zuständigkeit der entsprechenden Organe der Stadt.
[...]“

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer im Jänner 2018 eine Wochenarbeitszeit im Ausmaß von 47,5 Stunden im Tagdienst von Montag bis Freitag und von 1. Februar 2018 bis 31. Dezember 2018 eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden im 24-Stunden-Schichtdienst leistete. Sein Urlaubsanspruch betrug im maßgeblichen Zeitraum sechs Wochen/Jahr.

III.3. Gemäß § 73 Oö. StGBG 2002 kann die Dienstbehörde das Urlaubsausmaß in Stunden festsetzen.

Die Berechnung der Urlaubsstunden für 2018 erfolgte durch die belangte Behörde (Dienstbehörde) entsprechend § 72 Abs. 4 Oö. StGBG 2002. Das ist für Jänner 2018 der aliquote Anteil für ein Monat auf Basis von 47,5-Wochen-Stunden und macht 23,75 Urlaubsstunden aus.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass ihm auch für Jänner 2018 ein Urlaubsanspruch auf Basis einer 48-Stunden-Woche wegen der zu Unrecht ergangenen Dienstanweisung vom 23. bzw. 29. November 2016 zu gewähren wäre, ist festzustellen, dass für das Ausmaß des Urlaubsanspruches die tatsächlich geleisteten Wochenstunden ausschlaggebend sind.

Der aliquote Anteil für den Zeitraum von 1. Februar 2018 bis 31. Dezember 2018 beträgt 264 Urlaubsstunden.

III.4. Der Beschwerdeführer beantragte die Feststellung, dass ihm für das Kalenderjahr 2018 ein Urlaubsausmaß von 22,5 24-Stunden-Schichten zustehe. Das wären 540 Urlaubsstunden.

Der Beschwerdeführer leistete im Zeitraum von 1. Februar 2018 bis 31. Dezember 2018 (und leistet auch aktuell noch) aufgrund seines persönlichen Schichtdienstplanes in einem Intervall von acht Wochen in sechs Wochen jeweils zwei und in zwei Wochen jeweils eine Dienstschicht.
Bei einem sechswöchigen Urlaubsanspruch ergibt sich aufgrund der 48-Stunden-Woche ein Jahresurlaubsausmaß von 288 Urlaubsstunden, das sind 12 Dienstschichten. Da er in keiner Arbeitswoche planmäßig mehr als zwei

Dienstschichten leistet, ist die Konsumation von sechs Wochen Erholungsurlaub mit dem festgelegten Urlaubsausmaß gewährleistet.

III.5. Zum Einwand, dass es nicht garantiert sei, dass er seinen beantragten Urlaub nicht unterbrechen muss, weil im vom Vorgesetzten geführten Dienstplan, das dafür anzuwendende EDV-Programm nicht zulässt, dass auch an den planmäßig dienstfreien Tagen Urlaub eingetragen wird, ohne dass dafür Urlaubsstunden vom Urlaubskontingent abgezogen werden, ist Folgendes festzuhalten:

Entsprechend § 73 Abs. 4 Oö. StGBG 2002 wurden und werden für die Zeit des Erholungsurlaubs so viele Urlaubsstunden als verbraucht angerechnet, als in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan zu leisten war.

Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubs ist nach § 75 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und angemessene Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der BeamtInnen vorzunehmen.

Der Urlaubsantrag des Beschwerdeführers umfasst einen bestimmten Zeitraum, der natürlich auch dienstfreie Zeiten und Dienstfreischichten beinhaltet.
Wird der Urlaubsantrag vom MvH oder MvU genehmigt, so bedeutet das, dass es die dienstlichen Interessen zulassen, dass der Beschwerdeführer für den gesamten Zeitraum durchgehend abwesend ist.

Eine gemäß § 76 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 gebotene abändernde Verfügung betreffend Antritt oder Fortsetzung des Erholungsurlaubs ist nur aus besonderen dienstlichen Rücksichten zulässig. Dies unabhängig davon, ob Dienstfreischichten als Urlaub im elektronisch geführten Dienstplan eingetragen sind oder nicht.

Dass eine gesonderte Liste zu führen wäre, aus der ersichtlich ist, wer aufgrund eines genehmigten Erholungsurlaubes nicht vorrangig bei unerwarteten Abwesenheiten zum Dienst eingeteilt wird, um die Mindestbesetzung gewährleisten zu können, ist eine interne Organisationsangelegenheit und rechtfertigt konkret keinen erhöhten Urlaubsanspruch, da nur für planmäßige Dienste Urlaubsstunden angerechnet werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer